

CUBE TRIER HALLENORDNUNG

1. Benutzungsberechtigung:

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Der Unterzeichnende erklärt durch seine Unterschrift, dass er immer die Verantwortung für die Gesundheit und das Leben des kletternden Seilpartners trägt. Als Kletternder erkennt er dies ebenfalls an. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über ausreichende Kletter- und Sicherungskenntnisse verfügt, die ihn befähigen, selbstständig in der Kletteranlage zu Klettern und zu Sichern sowie der Ausübung des Klettersportes gesundheitlich vollkommen gewachsen ist. Personen ohne ausreichende Sicherungskenntnisse müssen sich beim Personal melden, und gegebenenfalls einen Sicherungskurs belegen. Es ist ihnen ausdrücklich nicht gestattet, die Sicherung eines Kletternden zu übernehmen. Externe Sicherungskurse sind nicht erlaubt.

Kinder und Jugendliche

- 1.2. Babies, Kleinkinder und Kinder bis 6 Jahren dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht ohne Aufsicht von Erziehungsberechtigten im Kletterbereich aufhalten. (Dies gilt auch für Spielzeug und ähnliches)
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten volljährigen Person mit ausreichenden Sicherungskenntnissen benutzen und sich nur zum Klettern im Kletterbereich aufhalten.
- 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

Gruppen

- 1.4. Bei minderjährigen Gruppen haben die volljährigen Gruppenleiter dafür Einzustehen, dass die Einhaltung der Nutzungsbedingungen von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Die Gruppenleitung haftet gegenüber der Betreibergesellschaft für Schäden, die durch Gruppenmitglieder verursacht wurden.
- 1.5. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Der Eintritt muss vor der Nutzung der Kletteranlage entrichtet werden. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Als gültige Eintrittskarte gilt die Kassenquittung. Diese muss während der Dauer des Aufenthaltes in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Cubelsten (Clubmitglieder) haben sich durch Vorlage ihrer gültigen Clubkarte am Empfang zu legitimieren.
- 1.6. Die Kletteranlage darf nur während der von der Betreibergesellschaft festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Hausordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen insbesondere auf Schadensersatz, sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot bleiben daneben vorbehalten.
 - Grundsätzlich gilt: 'erst einchecken dann klettern'. Bei Mißbrauch kann Hallenverbot ausgesprochen werden.
- 1.7. Fundsachen werden nach einem Monat beim Fundbüro abgegeben.
- 1.8. Die Spinde dienen nur für die Dauer des Aufenthaltes der Aufbewahrung. Nach Ablauf von 24h werden verschlossene Spinde geöffnet und der Inhalt wie eine Fundsache behandelt.
- 1.9. Für Wertgegenstände und sonstiges abgelegtes, oder eingeschlossenes Eigentum übernimmt Cube Trier keine Haftung.



2. Kletterregeln und Haftung:

a) Allgemein

- 2.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.
- 2.2.1 Die Betreibergesellschaft haftet nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.
- 2.2.2 Im Übrigen haftet die Betreibergesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen.
- 2.2.3. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und ihre Benutzung, insbesondere das Klettern, erfolgen über oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
- 2.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 2.4. Der Betreiber überprüft die künstlich angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 2.5. Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Personal an der Rezeption zur Niederschrift anzuzeigen. Die spätere Anzeige eines Schadens sowie ein daraus resultierender Anspruch sind ausgeschlossen.

b) Kletterregeln im Einzelnen

- 2.6. Das Bouldern ist grundsätzlich nur an der Boulderwand und an speziell dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Beim Bouldern darf die Höhe des oberen Randes der Boulderwand nicht übergriffen werden. Trotz eines in diesem Bereich installierten speziellen Weichbodensystems, können bei einem Absprung aus bis zu 3,5m Höhe auf diesen Boden erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Das Bouldern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kinder sind vom Boulderbereich fernzuhalten und ältere Kinder nicht ohne Aufsicht im Boulderbereich zu lassen. Aufsichtspersonen sind für ihre Kinder verantwortlich.
- 2.7. Das Sichern ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewandt werden kann. Jeder ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes anlegen des Klettergurtes beherrscht wird. Die Seilschaft hat jederzeit eine einwandfreie Sicherungskette sicherzustellen. In der gesamten Anlage ist ausschließlich mit Seilsicherung zu Klettern. Ausgenommen davon sind die speziell gekennzeichneten Boulderbereiche.
- 2.8. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird hingewiesen auf:
 - den korrekten Verschluss des Klettergurtes;
 - der Kletternde hat sich direkt mittels Achterknoten oder doppeltem Bulin in den Klettergurt einzubinden (ohne Karabiner);
 - Partnercheck vor dem losklettern ist Pflicht
 - das Klettern nur mit Brustgurt ist verboten;
 - das Klettern mit Steigklemme/-hilfe ist untersagt;
 - Sichern um den Körper (z.B. Hüft- oder Schultersicherung) ist nicht erlaubt;



- auf einen korrekten Seilverlauf ist zu achten (Vorstiegsrouten: nur einsteigen wenn sich gekletterte Routen nicht kreuzen);
- Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem: Kletterer maximal 130% vom Sichernden;
- Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.

Unser Personal hat das Recht sich die Knoten- und Sicherungstechnik auf Verlangen zeigen zu lassen.

- 2.9. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Kletterern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Sie dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 2.10. Die verwendeten Vorstiegsseile müssen mindestens 40 Meter lang sein. Die eingehängten Toprope-Seile sind nicht abzuziehen und auf keinen Fall als Vorstiegsseile zu verwenden. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.
- 2.11. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Das Seil ist immer in beide Umlenkkarabiner der Umlenkvorrichtung einzuhängen.
- 2.12. Es darf nur im Toprope-Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist. An losen Topropes darf nur an den dafür gekennzeichneten Routen geklettert werden.
- 2.13. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 2.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Personal an der Rezeption unverzüglich zu melden.
- 2.15. Während des Kletterns und Sicherns ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.
- 2.16. Das Sichern und Klettern unter Drogeneinfluss, insbesondere unter Alkoholeinfluss, ist verboten.
- 2.17 Das Greifen in die Zwischensicherungen als Bewegungsunterstützung ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Eltern und Aufsichtsberechtigte

2.18. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3. Veränderungen, Beschädigungen & Sonstiges:

- 3.1. Tritte und Griffe, Hakenlaschen sowie Umlenk-einrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 3.2. Grundsätzlich sind die Kletterwände nur mit Sportkletterschuhen zu beklettern. Barfußklettern, das Klettern in Strümpfen sowie das Klettern in Straßenschuhen sind verboten. Das Klettern mit konventionellen Hallensportschuhen ist nur an der Anfängerwand erlaubt. Das Barfußlaufen auf den Sportflächen ist untersagt.
 - Das Betreten der Toiletten mit Kletterschuhen ist verboten.

4. Leihmaterial:

4.1. Die fachgerechte Benutzung der Leihausrüstung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.



- 4.2. Im eigenen Interesse wird der Entleiher gebeten, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu prüfen. Mängel sind umgehend dem Rezeptionspersonal zu melden. Bei Beschädigung, oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.
- 4.3. Bei Empfang der Leihausrüstung ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Die Leihgebühr ist bei Empfang des Materials zu entrichten.
- 4.4. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Kletteranlage am Tag der Entrichtung der Leihgebühr. Die Leihausrüstung ist am selben Tag vor Betriebschluss zurückzugeben. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an.
- 4.5. Der Entleiher verpflichtet sich, bei Verlust des Leihmateriales, dieses zum Listenpreis zu ersetzen.

Das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt dem Entleiher unbenommen.

- 4.6. Vor dem Gang zur Toilette sind Gurte und Schuhe auszuziehen. Wird der Gurt anschließend neu angelegt, muß der korrekte Verschluß geprüft werden.
- 4.7. Das Rauchen mit angelegtem Leihgurt ist untersagt.

5. Hygiene/Sauberkeit & Sonstiges:

- 5.1. Die Innenanlage sowie das Außengelände sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 5.2. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 5.3. Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Sie können nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 5.4. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich (Indoorkletterbereich, Boulderbereich, Bistro, Galerie, Seminarraum, Treppenaufgänge, Toiletten, Umkleideräumen, Wellnessbereich) sowie im Außenkletterbereich "am Seil" untersagt.
- 5.5. Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern, Porzellangeschirr etc. sind auf den Sportflächen untersagt. Nicht erlaubte Gegenstände können vom Personal eingezogen werden.
- 5.6. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen
- 5.7. Das Abspielen von Musik ist untersagt.
- 5.8 Fotos und Videos vom allgemeinen Kletterbetrieb dürfen von CUBE verwendet werden.

6. Hausrecht:

- 6.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Geschäftsführung der Cube Trier GmbH & Co. KG sowie die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6.2. Wer gegen die Hallenordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Betreiber darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

7. Schlussbestimmung

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Trier, den 02.03.2016, Cube Trier GmbH & Co. KG